

Es wäre eine Aufgabe dieses Vereines gewesen, ein umfassendes Bild dieser Verhältnisse denen vorzuführen, welche er zum Eintritt in seinen Kreis einladet, und aus diesem Bilde heraus die Nothwendigkeit und die Richtigkeit seiner Bestrebungen zu zeigen.

Die Denkschrift, welche jetzt vorliegt, sieht von einem solchen Gesamtbilde ab und geht direct darauf aus, die Nothwendigkeit zu beweisen, diejenigen Neuerungen im Buchhandel zu bekämpfen, welche die Statuten des Sortimenters-Vereins als „verderbliche Uebergriffe und Willkürlichkeiten“ bezeichnen. Es bleibt demnach übrig, die Richtigkeit dieser Bestrebungen zu prüfen.

Daß vieles, was der Verein will, „recht gut und schön“ ist, darüber dürfte die Majorität unter den Sortimentern sicher sein. Wer wollte nicht, daß die Verleger größeren Rabatt gäben, die Kunden keinen Abzug verlangten, die Commissionsgebühren billiger wären, daß nie ein Kunde durch ein Anbot eines billigeren Preises von Seiten eines Dritten seinem Geschäfte entföhrt würde? Wer wünschte das nicht? Aller Ziel ist ja, zu gewinnen, so viel wie möglich zu gewinnen! Allein ich frage: sind diese Dinge allein das Wesentliche, das allein Entscheidende in unserm Geschäfte? Gewiß nicht! sie helfen wohl den Gewinn vermehren, aber nicht den Absatz; der Absatz aber ist der Hauptfactor. So ziemlich alles, was an Mißbräuchen im Sortimentsbuchhandel eingerissen, läßt sich zurückführen auf die Absicht, den Absatz zu vermehren. Hier war's die Noth, dort war's die Speculation, welche dazu führte. Viele haben dabei verloren, aber sicher auch Viele gewonnen. Ist nun aber der Absatz der Hauptnerv des Geschäftes, so bleibt es für alle außerhalb eines Geschäftes Stehende stets eine delicate Sache, mit Bestimmungen und Gesetzen aufzutreten, welche denselben berühren; denn man berührt dadurch mehr oder weniger die Existenzfrage des Einzelnen. Von diesem Gesichtspunkte aus stellen sich nun bei der Lesung der Statuten und der Denkschrift des Sortimenters-Vereins lebhaft Bedenken ein, deren vorzüglichste ich hier aussprechen will.

Die Denkschrift sagt richtig: „es könnte auffallend erscheinen, daß die Buchhändler, die mit den bewegenden Ideen und herrschenden Anschauungen der neuen Zeit als wohl vertraut angenommen werden müssen, daß gerade diese es sind, welche eine Vereinigung gründen, die mit den modernen Prinzipien der unbeschränkten Freiheit der Bewegung im Geschäftsleben im Widerspruch zu stehen scheint“. Dieses Auffallende ist allerdings nicht zu leugnen und ist nur ein Beispiel mehr dafür, wie schwer es ist, auch bei sich das zu wollen, was man bei Andern fordert. Dieser Widerspruch aber, meint die Denkschrift, ist nur scheinbar. „Die Freiheit der Bewegung im buchhändlerischen Verkehrsleben kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß der ganze Organismus dadurch zerstört zu werden Gefahr läuft.“ Wie? Um wessen willen ist dieser Organismus da? Doch um des Vortheils des Einzelnen willen! Denn, wenn auch die Denkschrift sagt, der deutsche Buchhandel sei ein Staat, so ist das doch nur bildlich gesprochen und in der That ist er keiner und hat nicht wie dieser einen Selbstzweck. Der Staat hat am Ende das Recht, meine ganze Existenz zu fordern, aber ein Zweites nicht, also auch kein „Organismus eines Geschäftes“. Wenn die Denkschrift nun dieses Bild des Staates weiter ausführt und staatsrechtliche Lehren auf die Verfassung des deutschen Buchhandels anwendet, von Gesetzen spricht, wo sie nur von Geschäftsbräuchen, höchstens von Uebereinkommen sprechen sollte, eine „einseitige, absolute und dictatorische Aufhebung“ (!) derselben verbietet, und meint, es wäre jede neue Geschäftsweise an die Zustimmung Aller gebunden und Niemand dürfe von dem, was besteht, abweichen: so schwärmt die Denkschrift wahrscheinlich in einer Begeisterung wohlmeinendster Art — aber sie schwärmt!

Aus dem, was mit Recht unsern Stolz bildet, aus unserer Organisation, sieht man hier, wie bereits schon früher in engeren Kreisen, Folgerungen ziehen, die, indem sie dem Ganzen zu nützen meinen, ihm nur Schaden bringen. Die Statuten des Börsenvereines haben es weislich vermieden, Bestimmungen aufzunehmen, welche in die Rechte des Einzelnen eingreifen. Nicht deshalb, wie die Denkschrift meint, weil die Interessen der verschiedenen Branchen des Buchhandels durch ähnliche Fragen nicht gleichmäßig berührt werden, — das wäre eine bloße Sache der Form gewesen, in welcher solche Fragen zu behandeln, — sondern weil die Gründer wohl wußten, sie können keinen „Staat“ schaffen. Nun aber macht man aus einer Organisation einen Staat, octroyirt demselben Gesetze, von denen Niemand etwas weiß, obwohl man sich Andern gegenüber gegen ähnliche Octroyirungen verwahrt, und installiert Gerichtshöfe, welche über die Thaten der Einzelnen ihr Urtheil abgeben und ihre Strafen verhängen sollen. Wie einst der beschränkte Unterthanenverstand nicht ausreichen sollte, zu wissen, was ihm frommt, soll jetzt der Verstand des einzelnen Buchhändlers nicht mehr ausreichen, am besten zu wissen, wie er sein Geschäft zu führen hat. Es bildet sich „zu seinem Besten“ eine Art Vormundschaft, welche berathet, was er thun kann, und was er lassen muß.

Man wird vielleicht sagen: dies sei Uebertreibung; es sei Jeder in die Versammlung gerufen, dort könne Jeder mitberathen und mitstimmen; diese Versammlung gebe die Gesetze, diese Gesetze seien der Ausdruck der Mehrheit; der Mehrheit aber müsse man sich fügen. Das klingt völlig recht und gerecht. Es fehlt dabei nur die Beantwortung der Frage: wer gab das Mandat, über diese Angelegenheiten für Alle zu beschließen? Gesetze aber, welche durch Abstimmung ohne Mandat geschaffen werden, beruhen auf nichts als dem Absolutismus einer zufälligen Mehrheit, und es könnte sich der eigenthümliche Umstand wiederholen, daß 39 Stimmen in Coburg nochmals „Pflichten“ publiciren, deren Nichtbeachtung nach §. 8. der Statuten „wegen Widerseßlichkeit gegen die Anordnungen der Hauptversammlung“ geahndet wird.

Nun könnte man mir entgegen, die Statuten seien eben nur für die Mitglieder des Vereines und von diesen sei eine gewisse Gesinnungseinheit zu erwarten; wer in den Verein eintrete, wisse so ziemlich voraus, was er als Mitglied desselben übernehme. Allein das ist nur zum Theil zutreffend. Liegt es nicht ausgesprochen in dem Zwecke des Vereines, seinen Druck über den Kreis seiner Mitglieder hinaus auszudehnen? Beabsichtigt der Verein nicht laut seiner Denkschrift einerseits von den Verlegern billigere Abnahmebedingungen zu erzielen..., andererseits gegen solche Sortimenters und Antiquarbuchhändler einzuschreiten, welche neue Bücher unter den Ladenpreisen anbieten und verkaufen? Es ist also sein „Einschreiten“ durchaus nicht bloß auf die Mitglieder des Vereines abgesehen, und ich denke, dies ist der Beweis, daß, wie ich oben sagte, ein Gerichtshof für den deutschen Buchhandel errichtet werden soll. Es liegt also hier unzweifelhaft die Ausübung einer Macht über Andere vor, welche dem Rechte widerspricht. Es bleibe jedem Einzelnen überlassen, ob er mit Diesem oder Jenem in Verbindung treten wolle. Man sperre Dem die Rechnung, welcher nach seiner Meinung sein Geschäft in einer Weise führt, die ihm kein Vertrauen einflößt oder ihm Schaden zufügt; aber man organisire keinen Vernichtungskrieg, der selbst da seine Hilfsmittel sucht, wo die Wirkungen dieser Geschäftsweise nicht berühren können, man zwinge nicht Andere, an einem solchen Kampfe Theil zu nehmen, sonst tritt man aus dem Felde des geschäftlichen Kampfes heraus in den unedlen Kreis der Rache. Kein Zweck heiligt die Mittel! Weder die Statuten noch die Denkschrift sprechen sich zwar des Näheren darüber aus, welche Art von polizeilicher Gewalt sich der Verein beizu-